

Arbeitssicherheit ist die Sicherheit der Beschäftigten bei der Arbeit, also die Beherrschung und Minimierung von Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit. Sie ist damit Bestandteil des Arbeitsschutzes im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes, das Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen bei der Arbeit und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren einschließlich Maßnahmen der menschengerechten Gestaltung der Arbeit fordert. Das Management von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten zählt zu den unverzichtbaren Unterstützungsprozessen eines Unternehmens, in erster Linie aus humanen Gründen, aber auch aus wirtschaftlicher Sicht: Unfälle und berufsbedingte Krankheiten kosten sowohl die Unternehmen als auch die Gesellschaft viel Geld.

Details zur Arbeitssicherheit ergeben sich aus dem Arbeitssicherheitsgesetz. Das **Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)** regelt die Pflichten der Arbeitgeber zur Bestellung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit, definiert deren Aufgaben und betriebliche Position und fordert die betriebliche Zusammenarbeit beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung. Es soll eine fachkundige Beratung der Arbeitgeber sicherstellen.

Der Arbeitgeber kann seine Verpflichtungen aus dem Arbeitssicherheitsgesetz gegenüber seinen Arbeitnehmern (-innen) entweder durch Bestellung eigener Personal-Ressourcen oder durch die Beauftragung externer Berater erfüllen. Egal wie er sich entscheidet, letztendlich bleibt immer der Unternehmer für die Sicherheit im Unternehmen verantwortlich.

Die **Fachkraft für Arbeitssicherheit oder Sicherheitsfachkraft (Sifa)** ist nach ASiG ein *betrieblicher Berater*, der den Arbeitgeber in allen Fragen des Arbeitsschutzes unterstützt.

Sifa steht als Abkürzung für: Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. Sicherheitsfachkraft.

Heinz-Werner Nowak ist vom TÜV Rheinland ausgebildet zur Sifa (Sicherheitsfachkraft) und kann als EXTERNER Unternehmer von den Firmenleitungen mit der Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen aus dem Arbeitssicherheitsgesetz beauftragt werden.

Alle angebotenen Schulungen sind versichert.

Herr Nowak ist dann im Beauftragungsfall ein, von der Betriebsleitung bestellter, externer Berater.

Er hat eine reine Beratungs- und Unterstützungsfunktion.

Seine Aufgabe: Externe, sicherheitstechnische Betreuung.

Er informiert nur den Auftraggeber persönlich, wie vertraglich vereinbart.

Das Handeln der Fachkraft für Arbeitssicherheit ist mitentscheidend für das Niveau von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten im Unternehmen.

So fordert § 12 Abs. 1 des Arbeitsschutzgesetzes, dass die Versicherten während der Arbeitszeit ausreichend und angemessen unterwiesen werden.

Art und Weise sowie der Umfang einer Unterweisung müssen in einem angemessenen Verhältnis zur vorhandenen Gefährdungssituation und der Qualifikation der Arbeitnehmer (-innen) stehen.

Unterweisen bedeutet, jemanden durch „Weisen“ wissend und könnend zu machen. Dies erfolgt normalerweise durch Führen, Lenken und Zeigen.

Die häufigste Art der Unterweisung ist die Arbeitsunterweisung, allgemein oder speziell.

Unsere Arbeitsunterweisung erfolgt nach den 4 Stufen Prinzip

(EVNÜ) Erklären – Vormachen – Nachmachen – Üben

Stufe 1 Vorbereitung: Die lernende Person wird auf die Unterweisung durch den Ausbilder vorbereitet (Erklären).

Stufe 2 Vorführung: Der Arbeitsvorgang wird der lehrenden Person vorgemacht (Vormachen).

Stufe 3 Ausführung: Die lernende Person macht den Arbeitsvorgang unter Aufsicht des Ausbilders nach (Nachmachen).

Stufe 4 Abschluss: Der Arbeitsvorgang wird bis zu seiner einwandfreien Beherrschung eingeübt, wenn der zeitlich notwendige Rahmen, seitens des Auftraggebers, zur Verfügung gestellt wird.

Man unterscheidet zwischen

- Allgemeiner Unterweisung
- Arbeitsplatzbezogener Unterweisung
- Unterweisungen auf Grund persönlichen Fehlverhalten

Rechtsgrundlage für Sicherheitsunterweisungen bildet die berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit „Grundsätze der Prävention“, § 4 (Unterweisung der Versicherten):

(1) Der Unternehmer hat die Versicherten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, insbesondere über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung, entsprechend § 12 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz sowie bei einer Arbeitnehmerüberlassung entsprechend § 12 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz zu unterweisen; die Unterweisung muss erforderlichenfalls wiederholt werden, mindestens aber einmal jährlich erfolgen; sie muss dokumentiert werden.

Nach § 12 Abs. 1 ArbSchG müssen Art und Umfang der Unterweisung in angemessenem Verhältnis zur Gefahr und entsprechend der Qualifikation des Versicherten erfolgen.

Dabei handelt es sich um die Anweisung(en) des Unternehmers für ein sicherheitsgerechtes Verhalten am Arbeitsplatz.

Sie beinhaltet mögliche Gefährdungen, Schutzmaßnahmen, Verhaltensregeln und Notfallvorgaben und kann durch praktische Übungen ergänzt werden.

PS: Während unserer Anwesenheit, mit Auftrag (EH / DEFI / Brandschutz / Evakuierung / Arbeitssicherheit / Hygiene / Fitness Betriebsbezogen), in Ihrem Betrieb, bieten wir Ihnen **KOSTENLOS** als Bonus einen zusätzlichen Kurs mit Bescheinigung (außer EH) an.

Bedeutung der Unterweisung (Quelle Wikipedia)